



**Richtlinien
zur Durchführung des Modellprojekts „Ergänzender Lohnkostenzuschuss
für wesentlich behinderte Menschen im Sinne des § 53 Abs. 3 SGB XII“
im Landkreis Waldshut**

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlage

1.1 Ziel des Modellprojekts „Ergänzender Lohnkostenzuschuss“ ist die Förderung der Beschäftigung von wesentlich behinderten Menschen im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen.

Der ergänzende Lohnkostenzuschuss wird auf Grundlage des § 53 Abs. 3 SGB XII als freiwillige Leistung gewährt.

1.2 Der ergänzende Lohnkostenzuschuss wird zur Abgeltung der besonderen Aufwendungen, Belastungen und Risiken, die mit der Beschäftigung von wesentlich behinderten Menschen mit besonderem Förderbedarf verbunden sind, an Arbeitgeber nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus Sozialhilfemitteln gewährt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Nachrang der Leistungen

Der ergänzende Lohnkostenzuschuss ist gegenüber den Leistungen, die von anderer Seite für denselben Zweck erbracht werden, nachrangig. Sie werden nur erbracht, soweit die vergleichbaren Leistungen, insbesondere die Eingliederungszuschüssen der Agentur für Arbeit nach §§ 218, 219 SGB III, die entsprechenden Fördermöglichkeiten des SGB II sowie der Rehabilitationsträger nach §§ 33 und 34 SGB IX, nicht ausreichen, um die Teilhabe des behinderten Menschen auf einem Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarktes zu er-

reichen oder sicherzustellen. Dabei müssen die vorrangigen Leistungen insbesondere hinsichtlich der Höhe und des möglichen Förderzeitraumes voll ausgeschöpft werden. Der ergänzende Lohnkostenzuschuss des Landkreises stockt die Zuschüsse des Integrationsamtes nach §§ 25,27 SchwbAV auf.

3. Personenkreis (Zielgruppe)

- 3.1 Gefördert wird die Teilhabe am Arbeitsleben von wesentlich behinderten Menschen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, die zur Erlangung und zum Erhalt eines Arbeitsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die berufsbegleitende Unterstützung durch Integrationsfachdienste entsprechend den §§ 109 bis 115 SGB IX angewiesen sind.
- 3.2 Die Förderung soll insbesondere die Teilhabe am Arbeitsleben für wesentlich behinderte Menschen nach Nummer 3.1 ermöglichen, die in einer Schule oder Werkstatt für behinderte Menschen gezielt und in Kooperation mit dem Integrationsfachdienst auf ein Arbeitsverhältnis unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes vorbereitet wurden.
- 3.3 Darüber hinaus kann eine Förderung auch erfolgen, um bestehende Arbeitsverhältnisse eines wesentlich behinderten Menschen nach Nummer 3.1 auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhalten, wenn dadurch die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen oder die dauernde Abhängigkeit von laufenden Sozialleistungen vermieden werden kann. Diese Förderung kommt vor allem dann in Betracht, wenn der behinderte Mensch wegen erheblicher Einschränkung seiner Erwerbsfähigkeit dem Wettbewerb am allgemeinen Arbeitsmarkt unter den üblichen Bedingungen nicht, nicht mehr oder nicht wieder gewachsen ist, jedoch noch über soviel Restleistungsfähigkeit verfügt, dass er unter individuell angepassten Bedingungen in der Lage ist, die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung soweit zu erbringen, dass diese zusammen mit der Förderung ein tragfähiges Arbeitsverhältnis ergibt. Arbeitsverhältnisse in einem Integrationsprojekt werden dem allgemeinen Arbeitsmarkt gleichgestellt.

- 3.4 Die Personen die nach diesem Projekt gefördert werden können, müssen über einen Schwerbehindertenausweis verfügen.

4. Art, Umfang und Dauer der Leistungen

- 4.1 Der ergänzende Lohnkostenzuschuss ist begrenzt auf maximal 30 % der Bruttolohnkosten des behinderten Beschäftigten inklusive des Sozialversicherungsanteils des Arbeitgebers. Damit kann der Zuschuss des Integrationsamtes aus Ausgleichsabgabemitteln nach §§ 25,27 SchwbAV auf bis zu 70 % der Bruttolohnkosten des behinderten Beschäftigten inklusive des Sozialversicherungsanteils des Arbeitgebers aufgestockt werden.
- 4.2 Ausbildungsverhältnisse für die Zielgruppe werden wie unbefristete Arbeitsverhältnisse gefördert.
- 4.3 Die Förderung erfolgt für einen Zeitraum von 12 Monaten. Danach soll die Notwendigkeit für die weitere Förderung geprüft werden. Diese wird an die Weitergewährung von Förderleistungen nach § 27 SchwbAV gekoppelt.
- 4.4 Bei der Ermittlung des Förderbedarfs und bei der Ausführung der Förderung werden die Integrationsfachdienste im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 102 SGB IX in Verbindung mit den §§ 109 bis 115 SGB IX beteiligt.

5. Verfahren

- 5.1 Gefördert werden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse im Land Baden-Württemberg für wesentlich behinderten Menschen mit Wohnsitz im Landkreis Waldshut.
- 5.2 Zuständig für Leistungen nach diesen Richtlinien ist der Landkreis Waldshut, Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe – Sachgebiet Eingliederungshilfe.

- 5.3 Die Anträge der Arbeitgeber sind über die Integrationsfachdienste zu stellen. Die Integrationsfachdienste erarbeiten in jedem einzelnen Förderfall einen differenzierten Teilhabeplan. Aus diesem wird der individuelle Unterstützungs- und Förderbedarf konkret abgeleitet. Der Teilhabeplan wird dem Landratsamt und dem Integrationsamt durch den Integrationsfachdienst übermittelt.

Die Integrationsfachdienste prüfen bei der Erstellung des Teilhabeplanes auch, ob und in welchem Umfang eine ergänzende Unterstützung im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements im Umfeld des behinderten Menschen oder seines Arbeitgebers angeregt beziehungsweise beteiligt werden kann. Gegebenenfalls soll der Integrationsfachdienst die ehrenamtlichen Betreuer in geeigneter Weise unterstützen.

- 5.4 Der Landkreis entscheidet auf der Basis des Teilhabeplanes dem Grunde nach, ob und in welchem Umfang er den ergänzenden Lohnkostenzuschuss bewilligt. Die Förderzusage ergeht in der Regel im Anschluss an die vorrangige Förderung nach Ziffer 2. Sofern es zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses unerlässlich ist, kann der Lohnkostenzuschuss des Landkreises bereits zum Beschäftigungsbeginn in Aussicht gestellt werden.

Der ergänzende Lohnkostenzuschuss des Landkreises und der Lohnkostenzuschuss des Integrationsamtes nach § 27 SchwbAV werden als trägerübergreifendes Persönliches Budget erbracht. Das Integrationsamt als Beauftragter nach dem SGB X koordiniert und bewilligt die Leistung und führt sie durch. Das Nähere wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) und dem Landkreis geregelt.

6. Kostenbeitrag, Einsatz von Einkommen und Vermögen, Heranziehung Unterhaltspflichtiger

Die gesetzlichen Regelungen für den Einsatz von Einkommen und Vermögen, sowie die Heranziehung Unterhaltspflichtiger werden wie bei Beschäftigten in einer Werkstatt für behinderte Menschen analog angewendet.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am in Kraft.

Waldshut, den

Tilman Bollacher
Landrat